



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 5/2018

Rhede, 26.04.2018

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

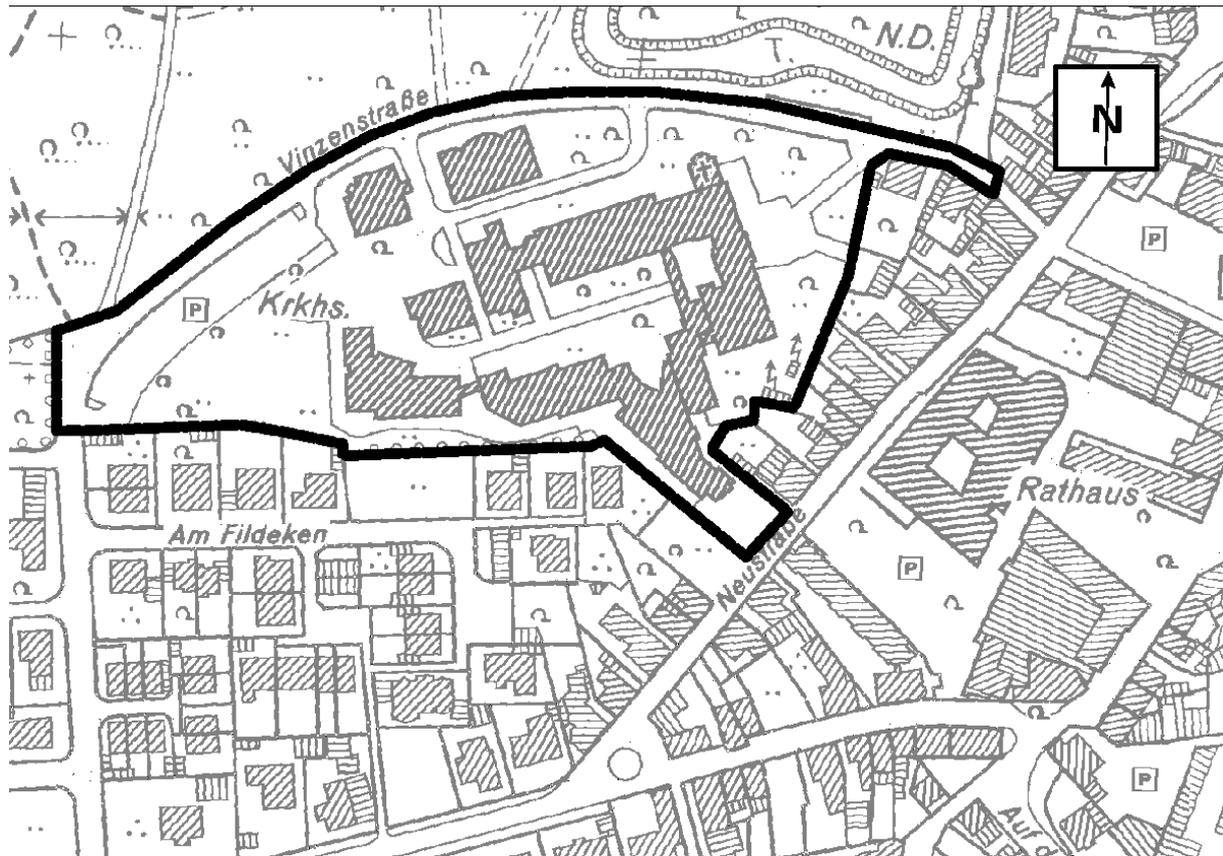
Datum	Inhalt	Seite
25.04.2018	<b>Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung</b>	2
25.04.2018	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.04.2018</b>	5
26.04.2018	<b>Öffentliche Auslegung der aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023</b>	8

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard)** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB **die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede B 5, 1. Änderung“** mit der Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des St. Vinzenz-Hospitals geschaffen werden. Hierfür soll in einem Bereich die zulässige Zahl der Vollgeschosse geändert werden. Im gesamten Plangebiet soll die Gebietsart von einer Gemeinbedarfsfläche – „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Alten- und Pflegeheim“ in ein Sonstiges Sondergebiet „Krankenhaus / Seniorenpflege“ geändert werden. In einem Teilbereich dieses Sondergebietes sollen vertragsärztliche Praxen im 2. Obergeschoss zugelassen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes  
„Rhede B 5, 1. Änderung“ –unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Bebauungsplanes „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard)**, einschließlich der Begründung,

- einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) von WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH, Coesfeld von März 2018,
- einer Verkehrsuntersuchung vom Dipl.-Ing. Christian Lademacher, Firma Lademacher planen und beraten, Bochum von April 2018,
- einer schalltechnischen Untersuchung vom Dipl.-Met. Jens Lapp, Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 28.02.2018 und
- einem Kurzprotokoll über die Bürgerinformationsveranstaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 5, 1. Änderung“, Rhede vom 26.03.2018

erfolgt in der Zeit vom:

**04.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018**  
**während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,**  
**Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,**  
**im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede B 5, 1. Änderung“ finden Sie im Internet unter der Adresse

*<https://www.rhede.de/Laufende-Bauleitplanverfahren.5282.0.html>*

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 25.04.2018

In Vertretung

Hubert Wewering  
Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
vom 25.04.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 30.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.04.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am vorletzten Sonntag im April (Maiensonntag),
- b) am ersten Sonntag im Juli (Hobby-Trödelmarkt),
- c) am zweiten Sonntag im Oktober (Klumpensonntag).

Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Sonntagsöffnung gilt für Verkaufsstellen im räumlichen Umfeld der zentralen Veranstaltungsfläche (Bereich zwischen Burloer Straße tlw., Kirchstraße, St. Gudula-Kirche, Markt, Hohe Straße, Hermann-Schmeinck-Platz, Rathausplatz und Bahnhofstraße). Die zentrale Veranstaltungsfläche (Anlage 1) und das räumliche Umfeld (Anlage 2) sind kartographisch definiert und Bestandteile dieser Verordnung.

Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.03.2018 außer Kraft.

Rhede, 25.04.2018

Stadt Rhede  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

Hubert Wewering  
Beigeordneter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 25.04.2018

In Vertretung

Wewering  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rhede aufgestellte Vorschlagsliste für die **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023** liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom **30. April bis zum 9. Mai 2018** im Rathaus der Stadt Rhede, Ratsbüro, Zimmer 204/205, für alle zur Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rhede, 26.04.2018

In Vertretung

Hubert Wewering  
Beigeordneter